

## CE-Kennzeichnung



Die CE-Kennzeichnung sagt aus, dass das Produkt einer oder mehreren Sicherheitsvorschriften der EU genügt und wird an kompletten Produkten oder Geräten angebracht.

Bei unseren Produkten handelt es sich um elektronische Baugruppen, die weiterer Bearbeitung mittels Werkzeuge benötigen und für den Einbau in komplette Produkte oder Anlagen durch sogenannte Integratoren (Firmen mit Fachkenntnissen) vorgesehen sind. Diese Produkte sind somit nicht der CE-Kennzeichnungspflicht unterworfen.

Im Einzelnen die in Betracht kommenden Richtlinien:

### **EMV-Richtlinie 2014/30/EU**

Die EMV-Richtlinie regelt laut Artikel 1 die elektromagnetische Verträglichkeit von „Betriebsmitteln“. Gemäß Artikel 3 handelt es sich dabei um „Geräte“ oder „Anlagen“. Eine Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung von einzelnen elektronischen Baugruppen in diesem Sinne ist nach EMV-Richtlinie damit nicht möglich.

### **Maschinenrichtlinie 2006/42/EG**

Die Maschinenrichtlinie regelt die Sicherheit vollständiger Maschinen. In zwei Ausnahmen enthält sie auch Regelungen für Maschinenbestandteile: „unvollständige Maschinen“ und „Sicherheitsbauteile“: Als unvollständige Maschinen wird nach Artikel 2, Buchstabe g) „eine Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet“, bezeichnet. Für eine einzelne elektronische Baugruppe trifft das grundsätzlich nicht zu. Sicherheitsbauteile können prinzipiell auch elektronische Baugruppen sein. Voraussetzung, um in den Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie zu fallen, ist jedoch, dass den Baugruppen von ihrem Hersteller eine ausdrückliche Zweckbestimmung zur Erfüllung einer Sicherheitsfunktion nach Maschinenrichtlinie beigegeben wird. Andernfalls ist eine Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung von einzelnen elektronischen Baugruppen nach der Maschinen-Richtlinie nicht möglich.

### **RoHS-Richtlinie 2011/65/EG**

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie erstreckt sich zunächst nur auf „Geräte“, nicht aber unmittelbar auf deren Baugruppen. Unabhängig davon regelt die RoHS-Richtlinie neben Endgeräten auch deren „Zubehör“ und „Ersatzteile“ unmittelbar. Unter besonderen Umständen könnten elektronische Baugruppen in diese beiden Kategorien fallen. Allerdings sieht die RoHS-Richtlinie für Zubehör und Ersatzteile keine CE-Kennzeichnung, sondern ausschließlich nur die Pflicht zur Einhaltung der Stoffverbote vor. Elektronische Baugruppen können daher nicht mit der CE-Kennzeichnung nach RoHS-Richtlinie versehen werden.

**Keine der genannten Rechtsvorschriften erfasst elektronische Baugruppen, die zur Weiterbearbeitung mittels Werkzeug und Fachkenntnissen vorgesehen sind. Eine CE-Kennzeichnung oder Konformitätserklärung ist danach nicht vorgesehen und wäre unzulässig.**